

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.12.2011

Geschäftszeichen:

III 2-1.78.12-5/09

Zulassungsnummer:

Z-78.12-206

Geltungsdauer

vom: **5. Dezember 2011**

bis: **5. Dezember 2016**

Antragsteller:

**BTR Brandschutz -
Technik und Rauchabzug GmbH**
Schnackenburgallee 41d
22525 Hamburg

Zulassungsgegenstand:

**Bauprodukt "System "LIFT-SMOKE-FREE" zur Rauchableitung aus Fahrschächten von
Aufzügen im Innern von Gebäuden**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und acht Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das Bauprodukt "System LIFT-SMOKE-FREE" zum Öffnen einer verschließbaren Rauchableitungsöffnung bzw. als verschließbare Rauchabzugsvorrichtung für Fahrschächte von Aufzügen im Inneren von Gebäuden.

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus maximal zwei Lamellenfenstern mit elektromechanischem Antrieb (Rauchabzugsgerät) nachfolgend "Lamellenfenster mit Antrieb" genannt, optischen Rauchmeldern, einer Steuereinrichtung mit integrierter Energieversorgung 24 V DC und einer manuellen Auslöseeinrichtung.

Die lichten Abmessungen der Lamellenfenster mit Antrieb, die mindestens einzuhalten sind, richten sich nach den bauaufsichtlichen Vorschriften der Bundesländer. Der geometrisch freie Querschnitt der Rauchableitungsöffnung bzw. der Rauchabzugsvorrichtung beträgt mindestens 0,1m².

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Zulassungsgegenstand darf im Brandfall zum Öffnen der bedarfsgemäß verschlossenen Rauchableitungsöffnung für Fahrschächte von Aufzügen im Inneren von Gebäuden bzw. als verschließbare Rauchabzugsvorrichtung der vorgenannten Fahrschächte verwendet werden.

Über die Zulässigkeit der verschließbaren Rauchableitungsöffnung bzw. Rauchabzugsvorrichtung entscheidet die Bauaufsichtsbehörde, z. B. als Abweichung oder im Zusammenhang mit der Genehmigung eines Brandschutzkonzeptes.

Der Zulassungsgegenstand darf auch zur Lüftung der Fahrschächte von Aufzügen im Inneren von Gebäuden verwendet werden; die Lüftungstechnische Konzeption ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Das Lamellenfenster mit Antrieb ist nach Maßgabe des jeweiligen Konformitätszertifikats (Abschnitt 2.1.5) zu verwenden. Das Lamellenfenster mit Antrieb ist ausschließlich vertikal am obersten Ende des Aufzugsschachtes in der Schachtwand anzuordnen.

Bedarfsgemäß geschlossene Lamellenfenster mit Antrieb müssen im Brandfall über die Steuereinrichtung des Zulassungsgegenstandes sicher öffnen. Dabei muss sicher gestellt sein, dass die Rauchererkennung im Fahrschacht von Aufzügen funktionsfähig ist und durch den Aufzugsbetrieb nicht beschädigt werden kann.

1.2.2 Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für Verwendungen, an die Anforderungen an die Schlagregendichtheit, den Wärmeschutz und/oder den Schallschutz der Lamellenfenster mit Antrieb gestellt werden oder für andere Anwendungen als in Abschnitt 1.2.1 genannt, wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

1.2.3 Anforderungen aus den landesrechtlichen Vorschriften über Aufzüge, insbesondere der Richtlinie über Aufzüge¹, aus den Regeln der Elektrotechnik (z. B. VDE-Regeln), aus anderen Rechtsbereichen sowie Anforderungen an Feuerwehraufzüge bleiben unberührt.

¹ Richtlinie über Aufzüge 95/16/EG, Fassung September 2003, umgesetzt in der zwölften Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung) vom 17.Juni 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18.Juni 2008

2 Bestimmungen für den Bausatz

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Komponenten des Zulassungsgegenstands müssen den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten Baumustern und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfberichten, Nachweisen und Unterlagen entsprechen. Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- maximal zehn optischen Rauchmeldern der Firma Hekatron GmbH, Typen MSD 523 oder MSD 523-E oder der Firma Apollo Fire Detectors Limited, Typ ORBIS OP-12001 mit dem Konformitätszertifikat Nr. CE 0832-CPD-0035
- der Anschlussmöglichkeit für eine Brandmeldeanlage nach DIN EN 54-2²
- elektrische Steuereinrichtung BTR EL 6000 VdS mit integrierter Energieversorgung BTR EL 6000 und Notstromversorgung mittels Batterien
- eine elektrische Handsteuereinrichtung EL 6000/8000 Typ 1 und maximal neun elektrische Handsteuereinrichtungen EL 6000/8000 Typ 2
- Lamellenfenster mit elektromechanischem Antrieb der Firma Fieger Lamellenfenster GmbH oder
- Lamellenfenster mit elektromechanischem Antrieb der Firma Hahn GmbH & Co. KG

Die mit dem/den Lamellenfenster/n mit Antrieb nach Abschnitt 2.1.5 bedarfsgemäß verschlossene Öffnung zur Rauchableitung bzw. die Rauchabzugsvorrichtung muss unverzüglich öffnen bei:

- Rauchererkennung durch optische Rauchmelder nach Abschnitt 2.1.2
- Signalisierung über den potentialfreien Kontakt einer Brandmeldeanlage nach DIN EN 54-2
- Betätigung einer elektrischen Handsteuereinrichtung EL 6000/8000.

Bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung muss eine automatische Umschaltung auf die Notstromversorgung (Batterien) erfolgen.

Der Zulassungsgegenstand darf nicht die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen zur Feuerwehr ansteuern.

2.1.2 Optische Rauchmelder

Für die Rauchererkennung sind entweder optische Rauchmelder der Firma Hekatron GmbH, Typen MSD 523 oder MSD 523 E mit dem Konformitätszertifikat Nr. CE 0786-CPD-20330 oder der Firma Apollo Fire Detectors Limited, Typ ORBIS OP-12001 mit dem Konformitätszertifikat Nr. CE 0832-CPD-0035 jeweils nach EN 54-7³ zu verwenden.

2.1.3 Elektrische Steuereinrichtung mit integrierter Energieversorgung

2.1.3.1 Allgemein

Die elektrische Steuereinrichtung Typ BTR EL6000 VdS der BTR Brandschutz-Technik und Rauchabzug GmbH, Hamburg, besteht im Wesentlichen aus einem Auf-Putz-Kunststoffgehäuse der Abmessungen (BxHxT) 295 mm x 295 mm x 85mm mit abschließbarem Gehäuseverschluss, den elektronischen Komponenten zur Signalauswertung und Verarbeitung, der Anschlusstechnik⁴, der Energieversorgung Typ C11-324-2,5/BTR EL 6000 und zwei Notstrombatterien (Akkus) mit Ladeteil.

² DIN EN 54-2:1997-12 Brandmeldeanlagen – Teil 2: Brandmeldezentralen

³ DIN EN 54-7:2006-09 Brandmeldeanlagen – Teil 7: Rauchmelder

⁴ Die Identität und technische Spezifikation der verwendeten Komponenten ist im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

2.1.3.2 Elektrische Steuereinrichtung BTR EL6000 VdS

Die elektrische Steuereinrichtung BTR EL6000 VdS muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern und den Angaben des im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfberichts⁵ entsprechen.

Die elektrische Steuereinrichtung BTR EL6000 VdS mit den Komponenten zur Signalauswertung und Verarbeitung (Prozessor incl. Software), der Anschlussstechnik, der Energieversorgung und der Notstromversorgung mit Ladeteil beinhaltet folgende wesentliche Funktionselemente:

- Öffnen des/r Lamellenfenster/s mit Antrieb im Brandfall nach Rauchdetektion durch den optischen Rauchmelder nach Abschnitt 2.1.2 oder durch das Signal einer extern aufgeschalteten Brandmeldeanlage nach EN 54-2 oder durch die Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.4
- Öffnen und Schließen des/r Lamellenfenster/s mit Antrieb für die Lüftung durch einen Lüftungstaster
- Überwachung der Leitungen zu den Rauchmeldern und der Handsteuereinrichtung (Drahtbruch, Kurzschluss und fehlende Meldeeinrichtung)
- Überwachung der Leitungen der angeschlossenen Antriebe (Drahtbruch)
- Potentialfreie Weiterleitung der Alarm- und Störungsmeldung

Mit der Steuereinrichtung dürfen maximal zwei Lamellenfenster mit Antrieb nach Abschnitt 2.1.5 mit einer maximalen Stromaufnahme von 2 A bei einer Nennspannung von 24 V DC angesteuert werden; die Einstellung für den Betrieb erfolgt werkseitig.

An die Steuereinrichtung dürfen maximal zehn Rauchmelder nach Abschnitt 2.1.2 angeschlossen werden.

Die Steuereinrichtung ist mit einer Betriebs-, Alarm- und Störungsanzeige ausgestattet. Alarm- und/oder Störungsmeldungen werden potentialfrei weitergeleitet; durch die angeschlossenen Einrichtungen darf dabei keine Rückwirkung auf die Steuerung des Zulassungsgegenstandes erfolgen.

Die Rückstellung des Alarms der Steuereinrichtung erfolgt über eine Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.4 oder an der Steuereinrichtung, wenn kein Rauch mehr anliegt.

Die elektrische Steuereinrichtung muss im Übrigen Anlage 2 entsprechen.

2.1.3.3 Elektrische Energieversorgung und Notstromversorgung

Die im Gehäuse der Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3.2 integrierte elektrische Energieversorgung Typ C11-324-2,5 / BTR EL 6000 muss dem Konformitätszertifikat Nr. 0786-CPD-50552 nach EN 12101-10⁶ entsprechen.

Die Energieversorgung muss an das öffentliche Stromversorgungsnetz mit einer Nennspannung von 230V AC (50Hz Netzfrequenz) angeschlossen werden. Sie versorgt die Elektronik der vorgenannten Steuereinrichtung, die optischen Rauchmelder nach Abschnitt 2.1.2 und die elektromechanischen Antriebe der Lamellenfenster nach Abschnitt 2.1.5 mit einer Betriebsnennspannung von 24V DC.

Die Notstromversorgung der Steuereinrichtung erfolgt mittels zweier, durch ein integriertes Ladeteil automatisch aufladbarer Batterien (Akkus). Bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung müssen die Batterien die Energieversorgung automatisch für eine Überbrückungszeit von mindestens 72 Stunden sicherstellen.

Die elektrische Energieversorgung muss im Übrigen Anlage 2 entsprechen.

⁵ Der Prüfbericht ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁶ DIN EN 12101-10:2006-01 Rauch- und Wärmefreihaltung; Teil 10: Energieversorgung

2.1.4 Elektrische Handsteuereinrichtungen EL 6000/8000, Typ 1 und Typ 2

Die Handsteuereinrichtungen müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern und den Angaben des im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfberichts⁵ entsprechen. Für die manuelle Ansteuerung und Auslösung des/der Lamellenfenster mit Antrieb nach Abschnitt 2.1.5 müssen die elektrischen Handsteuereinrichtung Typ EL 6000/8000 Typ 1 für einen Betriebstemperaturbereich von -5 °C bis + 40 °C und ggf. zusätzlich die Handsteuereinrichtung Typ 2 verwendet werden. Die Handsteuereinrichtung vom Typ 1 ist mit einer optischen Betriebs-, Störungs- und Auslösungsanzeige (Alarm) ausgestattet und die Handsteuereinrichtung Typ 2 mit einer optischen Auslösungsanzeige (Alarm). Alarm- und/oder Störungsmeldungen werden an die Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3.2 geleitet und wie dort beschrieben verarbeitet.

Die Handsteuereinrichtung verfügt über eine Rückstelleinrichtung von Alarmmeldungen; dies darf jedoch nur erfolgen, wenn kein Rauch mehr anliegt. Die Rückstelleinrichtung ist bei geschlossenem Gehäuse gegen unbeabsichtigte Betätigung gesichert.

Die Handsteuereinrichtung muss im Übrigen Anlage 3 entsprechen.

2.1.5 Lamellenfenster mit Antrieb

Als Verschluss der Öffnung zur Rauchableitung des Fahrshachts von Aufzügen bzw. als Rauchabzugsvorrichtung vorgenannter Aufzüge müssen Lamellenfenster mit Antrieb gemäß Tabelle 1 verwendet werden. Die Lamellenfenster mit Antrieb müssen dem jeweiligen Konformitätszertifikat nach DIN EN 12101-2⁷ gemäß Tabelle 1 entsprechen.

Die Lamellenfenster müssen einen freien Querschnitt nach Maßgabe der bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder aufweisen; in der Regel 2,5 vom Hundert der Fahrshachtgrundfläche. Der freie Querschnitt der Lamellenfenster des Zulassungsgegenstandes muss mindestens 0,1 m² betragen. Die Abmessungen der Lamellenfenster sind unter Berücksichtigung vorgenannter bauaufsichtlicher Vorschriften entsprechend den Erfordernissen der jeweiligen baulichen Anlage festzulegen.

Tabelle 1: Lamellenfenster mit elektromechanischem Antrieb

Hersteller	Typ	Antrieb Nennspannung 24 V DC	zulässiger Betriebsspannungsbereich	CE-Konformitätszertifikat
Fieger Lamellenfenster GmbH	FLW SmoTec	D+H Mechatronik AG Typ LDF 100/60	± 20 %	1368-CPD-C-004/2007
		STG-Beikirch GmbH & Co.KG Typ FLA 1200	-17 % / +33%	
		Wilhelm Schlechten-dahl & Söhne GmbH & Co. KG Typ WSS 60000413-417	-15 % / +20 %	
Glasbau Hahn GmbH & Co. KG	S9-iVt-05	STG Beikirch GmbH & Co.KG Typ HLA/165-650N	-15 % / +25 %	1368-CPD-C-001/2007
		D+H Mechatronik AG Typ LAH 61	± 15 %	

⁷

DIN EN 12101-2:2003-09: Rauch- und Wärmefreihaltung; Teil 2: Festlegungen für natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte

	S9-iV-05	STG Beikirch GmbH & Co. KG Typ HLA/165-650N;	-15 % / +25 %
		D+H Mechatronik AG Typ LAH 61	± 15 %
	S9	STG Beikirch GmbH & Co. KG Typ HLA/165-650N;	-15 % / +25 %
		D+H Mechatronik AG Typ LAH 61	± 15 %

Die Lamellenfenster sind gemäß dem jeweiligen CE-Konformitätszertifikat auch für den täglichen Lüftungsbetrieb geeignet.

Die Lamellenfenster sind ausschließlich für die vertikale Einbaulage vorgesehen. Sie müssen im Übrigen den Anlagen 6 und 7 entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten des Zulassungsgegenstandes - elektrische Steuereinrichtung mit integrierter Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.3 und elektrische Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.4 - sind in den Werken des Antragstellers herzustellen.

Der Zulassungsgegenstand ist aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 in den Werken des Antragstellers herzustellen.

Die für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Zulassungsgegenstand ist mit einer Montageanleitung und einer Betriebs- und Instandhaltungsanleitung für jede Komponente (auch für die Lamellenfenster) in deutscher Sprache zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich erstellt hat. Die Montageanleitung und die Betriebs- und Instandhaltungsanleitung müssen alle für die Montage, die Inbetriebnahme, den sicheren Betrieb, die Instandhaltung und die Funktionsprüfung des Zulassungsgegenstandes erforderlichen Daten, Angaben, Hinweise und elektrischen Anschlusspläne enthalten. Die Montageanleitung und die Betriebs- und Instandhaltungsanleitung sind jedem Zulassungsgegenstand beizufügen.

2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.3.2 und 2.1.4

Jede elektrische Steuereinrichtung und jede Handsteuereinrichtung oder der Beipackzettel oder die Verpackung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder versehen sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind folgende Angaben auf dem jeweiligen Bauprodukt oder dem Beipackzettel oder der Verpackung anzubringen:

Bezeichnung der elektrischen Steuereinrichtung "BTR EL6000 VdS" bzw. der Handsteuereinrichtung "EL 6000/8000 Typ 1 bzw. Typ 2"

Herstellwerk

Herstellungsjahr

2.2.3 Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes

Jeder Zulassungsgegenstand oder der Beipackzettel oder die Verpackung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder versehen sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind folgende Angaben auf dem Zulassungsgegenstand, dem Beipackzettel oder der Verpackung anzubringen:

- Bezeichnung des Bauprodukts „System LIFT SMOKE FREE“
- Freie Querschnittsfläche des Lamellenfensters mit Antrieb: m² (Fläche einfügen)
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.2.4 Kennzeichnung des eingebauten Zulassungsgegenstandes

Jeder Zulassungsgegenstand nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der ihn einbaut, mit einem Schild zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- "System LIFT SMOKE FREE" zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen
- Freie Querschnittsfläche des Lamellenfensters mit Antrieb: m² (Fläche einfügen)
- Name des Unternehmers, der das Bauprodukt eingebaut hat (s. Abschnitt 4.2)
- Zulassungsnummer: Z-78.12-206
- Herstellungsjahr

Das Schild ist neben der Steuereinrichtung dauerhaft und gut sichtbar am angrenzenden Bauteil zu befestigen. Die Handsteuereinrichtung ist nach Maßgabe des Antragstellers für die Verwendung nach Abschnitt 1.2 dauerhaft zu kennzeichnen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der elektrischen Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3.2 und der elektrischen Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.4

Die Bestätigung der Übereinstimmung der elektrischen Steuereinrichtung und der elektrischen Handsteuereinrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der elektrischen Steuereinrichtung und der elektrischen Handsteuereinrichtung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der elektrischen Steuereinrichtung und der elektrischen Handsteuereinrichtung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis des Zulassungsgegenstandes

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes mit dem

Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle für den Zulassungsgegenstand einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

- Überprüfung der einwandfreien Funktion jeder einzelnen elektrischen Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3.2 und jeder einzelnen elektrischen Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.4 nach ihrer Fertigstellung
- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien, der Bestandteile, der Abmessungen und der Kennzeichnung der Komponenten des Zulassungsgegenstandes
- Überprüfung der Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes nach Fertigstellung entsprechend den Besonderen Bestimmungen der Zulassung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile und ggf. Abmessungen des Bauproduktes
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen für die werkseigene Produktionskontrolle der Steuereinrichtung und der Handsteuereinrichtung sind der für die Fremdüberwachung der Steuereinrichtung und der Handsteuereinrichtung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen.

Die Aufzeichnungen sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung der elektrischen Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3.2 und der Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.4

In jedem Herstellwerk der elektrischen Steuereinrichtung und der elektrischen Handsteuereinrichtung ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind jeweils eine Erstprüfung der Steuereinrichtung und der Handsteuereinrichtung durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Für die Planung und Bemessung des Zulassungsgegenstandes zum Öffnen einer verschließbaren Rauchableitungsöffnung bzw. zur Verwendung als verschließbare Rauchabzugsvorrichtung für Fahrschächte von Aufzügen im Inneren von Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Zusätzlich gelten nachfolgende Bestimmungen:

Der Verschluss (Lamellenfenster mit Antrieb) der Rauchableitungsöffnung bzw. der Rauchabzugsvorrichtung ist durch die elektrische Steuereinrichtung so anzusteuern, dass er im Lüftungsbetrieb bedarfsgemäß offen ist. Im Brandfall muss der Verschluss der Rauchableitungsöffnung bzw. der Rauchabzugsvorrichtung öffnen oder geöffnet bleiben.

Die Steuereinrichtung des Zulassungsgegenstandes darf nur die elektromechanischen Antriebe der Lamellenfenster nach Abschnitt 2.1.5, Tabelle 1 ansteuern. Der Verschluss der Rauchableitungsöffnung muss zusätzlich zur Auslösung durch Rauchmelder nach Abschnitt 2.1.2 über die Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.4 ausgelöst und geöffnet werden können, ohne dass dadurch die Funktionsbereitschaft der Steuereinrichtung beeinträchtigt wird. Das Signal einer Brandmeldeanlage (s. Abschnitt 2.1.1) darf auf die Steuereinrichtung aufgeschaltet werden.

Störungsmeldungen müssen als Alarm ausgegeben oder auf den Notruf des Aufzuges (Priorität beachten) oder eine Servicezentrale aufgeschaltet oder nach gleichwertigen planungstechnischen Vorgaben weitergeleitet werden. Die Art der Ausgabe oder Aufschaltung ist dem Brandschutzkonzept oder der Baugenehmigung der jeweiligen baulichen Anlage zu entnehmen; sie ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die für die Komponenten des Zulassungsgegenstandes zulässigen Umgebungsbedingungen, insbesondere der Umgebungstemperaturbereich sind einzuhalten.

Eine über die öffentliche Stromversorgung und den Batteriebetrieb hinausgehende Sicherstellung der Energieversorgung durch Stromerzeugungseinrichtungen (Ersatzstrom) richtet sich nach den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Anforderungen.

Bei der Anordnung der elektrischen Leitungsanlagen sind die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen und die einschlägigen technischen Regeln (z.B. VDE-Bestimmungen) einzuhalten.

Die Vorschriften der Richtlinie über Aufzüge¹ bleiben unberührt.

3.2 Verwendung der Rauchmelder

Für die Rauchererkennung dürfen maximal zehn optische Rauchmelder nach Abschnitt 2.1.2 vertikal im Aufzugsschacht angeordnet werden. Die Rauchmelder sind im Rahmen der Planung ggf. entsprechend DIN VDE 0833-2⁸ und unter Beachtung der Vorschriften der Richtlinie über Aufzüge¹ so anzuordnen, dass eine sichere Rauchererkennung im Fahrschacht gewährleistet ist.

⁸

DIN VDE 0833-2:2009-06

Gefahrmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen

3.3 Verwendung der elektrischen Steuereinrichtung und der Handsteuereinrichtung

Die Steuereinrichtung ist an die öffentliche Stromversorgung anzuschließen. Bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung müssen die Notstrombatterien nach Abschnitt 2.1.3.3 die Energieversorgung automatisch für eine Überbrückungszeit von mindestens 72 Stunden sicherstellen. Ist das Lamellenfenster mit Antrieb durch die Steuereinrichtung bereits geöffnet worden (Lüftungsbetrieb), muss die geöffnete Stellung beibehalten werden.

Die Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3 und die Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.4 sind im Rahmen der Planung nach Maßgabe des Brandschutzkonzeptes oder der Baugenehmigung entsprechend den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten zugänglich und bedienbar anzuordnen. Die Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3 kann in jedem Stockwerk, im Aufzugsmaschinenraum oder im Aufzugsschacht angeordnet werden.

3.4 Verwendung des Lamellenfensters mit Antrieb

Das Lamellenfenster ist entsprechend den im Konformitätszertifikat (s. Tabelle 1) angegebenen Leistungseigenschaften zu verwenden. Die Abmessung des Lamellenfensters mit Antrieb ist nach den Erfordernissen der jeweiligen baulichen Anlage festzulegen. Dabei ist die geometrisch freie Öffnungsfläche der Lamellenfenster mit Antrieb entsprechend den bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder einzuhalten. Sie muss jedoch mindestens 0,1 m² betragen.

Das Lamellenfenster mit Antrieb nach Abschnitt 2.1.5 muss ausschließlich vertikal in der Schachtwand am oberen Ende des Aufzugsschachtes angeordnet werden. Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.

3.5 Befestigung

Für die Befestigung der einzelnen Komponenten des Zulassungsgegenstandes an den Wänden des Aufzugsschachtes müssen für den Verwendungszweck geeignete Befestigungsmittel verwendet werden. Das/die Lamellenfenster mit Antrieb ist/sind nach der Montageanleitung des Antragstellers jeweils am oberen Ende des Aufzugsschachtes in die Schachtwand einzubauen und zu befestigen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Der aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1 bestehende Zulassungsgegenstand muss entsprechend der Montageanleitung des Herstellers in den Fahrtschacht des Aufzuges der baulichen Anlage unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorschriften und Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie über Aufzüge¹ eingebaut werden.

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Zulassungsgegenstandes in den Fahrtschacht des Aufzuges ist die einwandfreie Funktion des Zulassungsgegenstandes, insbesondere das Zusammenwirken der einzelnen Komponenten, durch den Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat, zu überprüfen.

4.2 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand in den Aufzugsschacht der baulichen Anlage installiert hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für die Bestätigung s. Anlage 8). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn/Eigentümer zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

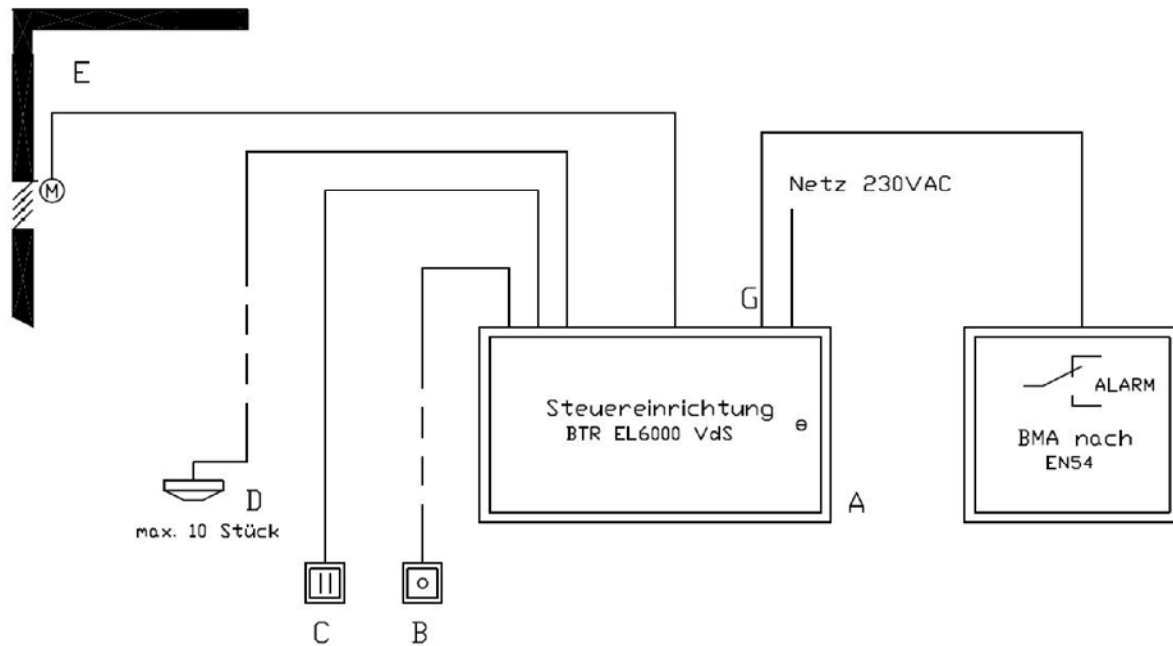
5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers des Zulassungsgegenstandes zum Öffnen einer verschließbaren Rauchableitungsöffnung bzw. als verschließbare Rauchabzugsvorrichtung für Fahrschächte von Aufzügen im Inneren von Gebäuden muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306⁹ in Verbindung mit DIN 31051¹⁰ mindestens in jährlichem Abstand erfolgen. Das Öffnen der verschließbaren Rauchableitungsöffnung bzw. die Auslösung der Rauchabzugsvorrichtung muss dabei durch eine Simulation der Auslösung jedes Rauchmelders (Prüfgas/ Rauch) und jeder Handsteuereinrichtung und - soweit zutreffend – durch eine Ansteuerung über die aufgeschaltete Brandmeldeanlage geprüft werden. Die Funktion jedes Rauchmelders nach Abschnitt 2.1.2 muss den jeweiligen Umgebungs- und Betriebsbedingungen im Fahrschacht entsprechend in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, durch Simulation (Prüfgas/Rauch) geprüft werden. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebs- und Instandhaltungsanleitung des Herstellers (s. Abschnitt 2.2.1) und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer des Zulassungsgegenstandes sind die schriftliche Betriebs- und Instandhaltungsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Dipl.-Ing. Gerhard Breitschaft
Präsident

Beglaubigt

⁹ DIN EN 13306:2001-09: Begriffe der Instandhaltung
¹⁰ DIN 31051:2003-06: Grundlagen der Instandhaltung

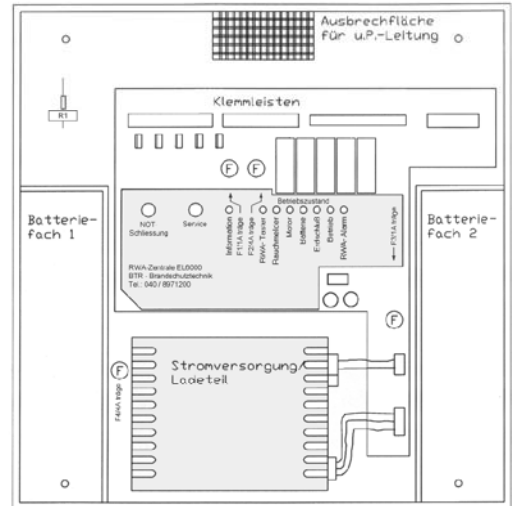


Zuordnung	Komponente	Typ / Hinweis	Anlage
A	Steuereinrichtung	BTR EL 6000 VdS	2
A1	RWA-Zentrale	EL 6000 VdS	
A2	Energieversorgung	C11-324-2,5 / BTR EL 6000	2
A3	Batterien	2x 12V / 2,2AH	
A4	Software	BTR EL 6000	
B	Handsteuereinrichtung	EL 6000/8000 Typ 1 / 2	3
C	Lüftungsfunktion „AUF-ZU“		
D	Rauchmelder	MSD 523 / MSD 523-E, Orbis OP-12001	4 5
E	Lamellenfenster mit elektromech. Antrieb (Rauchabzugsgerät)		
E1	Fieger Lamellenfenster	FLW SmoTec	6
E1.1	Antrieb D+H	LDF 100/060	
E1.2	Antrieb STG Beikirch	FLA 1200	
E1.3	Antrieb WSS	60000413 / 60000417	
E2	Hahn Lamellenfenster	S9-iVt-05 / S9-IV-05 / S9	7
E2.1	Antrieb STG Beikirch	HLA/ 165-650N	
E2.2	Antrieb D+H	LAH 61	
G	Ansteuerung durch BMA	DIN EN 54	

Zulassungsgegenstand: System LIFT-SMOKE-FREE

Inhalt der Anlage: Übersichtsplan

Anlage 1

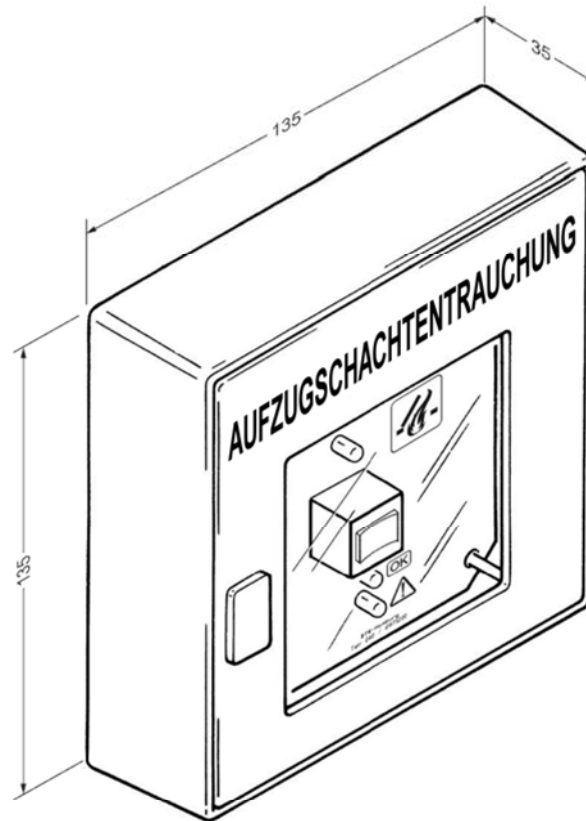


Daten	Energieversorgung	Steuereinrichtung
Zulassung	0786-CPD-50552	
Nennspannung AC	230V +/- 15%, 50/60Hz	230V +/- 15%, 50/60Hz
Nennspannung DC	24 V	24 V
Nennstrom DC	2,5 A	2,0 A
IP-Schutzart	IP 30	IP 40
Umgebungstemperaturbereich	0°C / +45°C	-5°C / +40 °C
Umweltklasse	1 / EN 12101-10	III / VdS

Zulassungsgegenstand: **System LIFT-SMOKE-FREE**

Inhalt der Anlage: **Steuereinrichtung BTR EL 6000 VdS / Energieversorgung**

Anlage 2

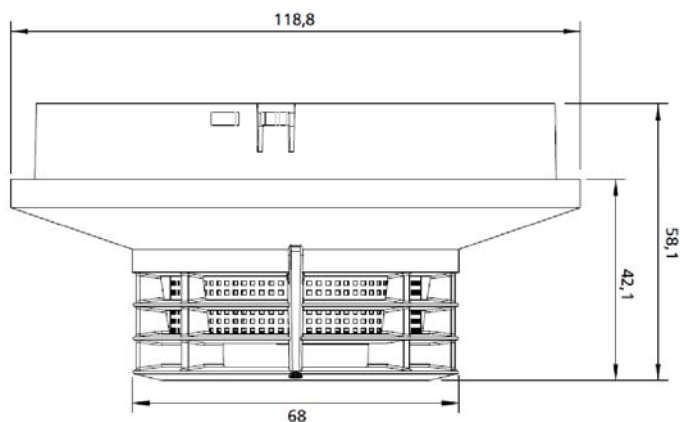


Daten	Hansteuereinrichtung
Betriebsspannung:	24 VDC
Betriebsspannungsbereich:	20 – 28 VDC
Betriebsstrom:	ca. 25 mA
Alarmstrom:	ca. 58 mA
IP-Schutzart	IP 40
Umgebungstemperaturbereich	-5 °C / +40 °C
Umweltklasse	III / VdS
LED- Anzeigen:	Alarm, Betrieb, Störung (Typ 1), Alarm (Typ 2)

Zulassungsgegenstand: System LIFT-SMOKE-FREE

Inhalt der Anlage: Handsteuereinrichtung EL 6000/8000 Typ 1 / Typ 2

Anlage 3

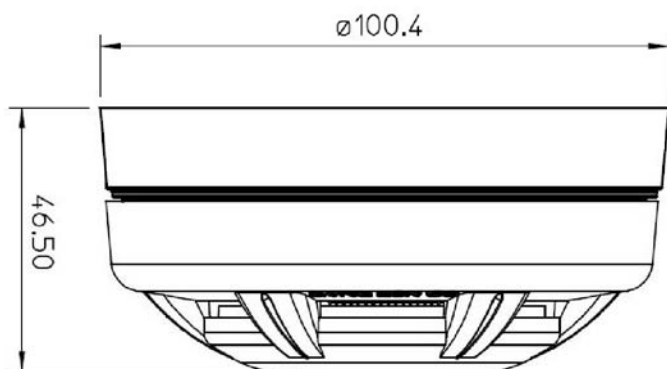


Daten	Rauchmelder MSD 523 / MSD 523 E
Zulassung	0786-CPD-20330
Betriebsspannung:	24 VDC
Betriebsspannungsbereich:	18 – 30 VDC
Betriebsstrom:	ca. 120 μ A
Alarmstrom:	ca. 20 mA
IP-Schutzart	IP 44
Umgebungstemperaturbereich	-25 °C / +60 °C

Zulassungsgegenstand: System LIFT-SMOKE-FREE

Inhalt der Anlage: Optischer Rauchmelder Typ MSD 523 / MSD 523 E

Anlage 4

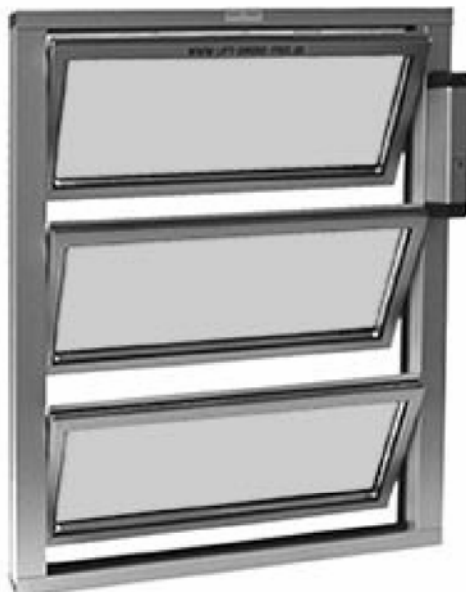


Daten	Rauchmelder Orbis, OP-12001
Zulassung	0832-CPD-0035
Betriebsspannung:	24 VDC
Betriebsspannungsbereich:	8,5 – 33 VDC
Betriebsstrom:	ca. 65 μ A
Alarmstrom:	ca. 40 mA
IP-Schutzart	IP 23D
Umgebungstemperaturbereich	-40°C / +70°C

Zulassungsgegenstand: System LIFT-SMOKE-FREE

Inhalt der Anlage: Optischer Rauchmelder Typ Orbis, OP-12001

Anlage 5



Hersteller	Typ	Antrieb Nennspannung 24 V DC	zulässiger Betriebs- spannungsbereich	CE- Konformitäts- zertifikat
Fieger Lamellenfenster GmbH	FLW SmoTec	D+H Mechatronik AG Typ LDF 100/60	± 20 %	1368-CPD-C- 004/2007
		STG-Beikirch GmbH & Co.KG Typ FLA 1200	-17% / +33%	
		Wilhelm Schlechtendahl & Söhne GmbH & Co.KG Typ WSS 60000413- 417	-15 % / +20%	

Zulassungsgegenstand: System LIFT-SMOKE-FREE

Inhalt der Anlage: Fieger Lamellenfenster Typ FLW SmoTec

Anlage 6



Hersteller	Typ	Antrieb Nennspannung 24 V DC	zulässiger Betriebs- spannungsbereich	CE- Konformitäts- zertifikat
Glasbau Hahn GmbH & Co.KG	S9-iVt-05	STG Beikirch GmbH & Co.KG Typ HLA/165-650N	-15 % / +25%	1368-CPD-C- 001/2007
		D+H Mechatronik AG Typ LAH 61	± 15 %	
	S9-iV-05	STG Beikirch GmbH & Co. KG Typ HLA/165- 650N;	-15 % / +25%	
		D+H Mechatronik AG Typ LAH 61	± 15 %	
	S9	STG Beikirch GmbH & Co. KG Typ HLA/165- 650N;	-15 % / +25%	
		D+H Mechatronik AG Typ LAH 61	± 15 %	

Zulassungsgegenstand: System LIFT-SMOKE-FREE

Inhalt der Anlage: Hahn Lamellenfenster Typ S9

Anlage 7

Muster Übereinstimmungsbestätigung

für das Bauprodukt "System LIFT-SMOKE-FREE" zum Öffnen einer verschließbaren Rauchableitungsöffnung bzw. als verschließbare Rauchabzugsvorrichtung für Fahrschächte von Aufzügen.

Montagefirma:

Baustelle bzw. Gebäude:

Datum der Errichtung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- das Bauprodukt "System LIFT-SMOKE-FREE" zum Öffnen einer verschließbaren Rauchableitungsöffnung bzw. als verschließbare Rauchabzugsvorrichtung für Fahrschächte von Aufzügen hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-78.12-206 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 5. Dezember 2011 eingebaut und gekennzeichnet wurde,
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der o. a. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.
- die Funktionsprüfung des eingebauten Zulassungsgegenstands durchgeführt wurde.

(Ort, Datum)

(Firma / Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Zulassungsgegenstand: System LIFT-SMOKE-FREE

Inhalt der Anlage: Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 8